

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Neben-Contribution-Edict, Zu Auffbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato, an der in Capitibus Propositionis verkündigten Steuer/ etwa nicht völlig beygebracht werden könnte : Gegeben zu Sternberg den 16. Octobr. 1713.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880062304>

Druck Freier  Zugang



12

10

13

Neben-CONTRIBUTION- EDICT.

Zu
Aufbringung desjenigen / was aus
dem Contributions-Edict, unterm heu-
tigen dato, an der in Capitibus Propo-
sitionis verkündigten Steuer / etwa
nicht völlig beygebracht
werden könnte.

Begeben zu Sternberg
den 16. Octobr. 1713.



ROSDOK/

Gedruckt bey Joh. Weypling / Hoch-Fürstl.
und der Acad. Buchdr.

LB E 15.10

Von Gottes Gnaden/
Wir Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr.



Süßen/ nächst Entbietung Unsers
gnädigen Grusses/ allen und jeden Un-
seren Haupt- und Ambt-Leuten/ Ver-
waltern/ Ruchmeistern/ auch denen
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern
Richtern und Rächten in denen Städten/ und sonst
allen und jeden Unseren Untertanen/ und Landes- Ein-
gesessenen/ Geist- und Weltlichen Standes/
hiemit zu wissen.



Sinnlich Wir bey
noch lender! fortwehren-
der Reichs- und Landes-Un-
ruhe/ der mit Ausgang dieses Mo-
nats

nahts zuerlegenden gewöhnlichen Steuern unent-
behrlich benöthtaet sein / welche Wir dennoch in
Landes - Väterlicher consideration ihigen Landes-
Zustandes / Unser Ritterschafft / zu sambt der Stadt
Rostock / und denen so genannten Gemeinschafts-
Dytern / pro hoc Anno & citra consequentiam, zu
50000. Reichsthlr. moderiret / und übrigen Unsern
Gehorsamen Städten / eben die Remission, so
Wir in abgewichenen Jahre denenselben concediret/
auch für dieses Jahr wiederum gnädigst angedeyen
lassen ; So haben Wir nicht allein obige Steu-
ren auff dem/ dißfalls zu Sternberg den 5ten Octo-
bris a. c. gehaltenen Land - Tage / dem bisherigen
Verkommen gemäß / verkündigen / besondern auch
beym Land - Tags - Schluß jedermänniglich kund machen
lassen / daß zu Beybringung mehrbesagter Contri-
bution , und deren Erlegung mit Abgang dieses Mo-
nahts / eben nach demselben Neben - Modo contribu-
endi, nach welchem im letzten und nechst vorigen Jah-
ren die Contribution erleget worden / auch in diesem
Jahre / daß er wan annoch Abgängige / mit der in
vorigen Edictis befindlichen Restriction, jedoch salvò
cujuscunqve jure, abgetragen / und derselbe annoch aus
Landes - Fürstl. Obrigkeitlichen Macht / und bekandten
Ur / sachen / auch für dißmahl beybehalten werden solle.

Sehen / ordnen / und wollen demnach, daß vor dießmahl.

I.

Sittlich / alle auff dem Lande wohnende / oder sich
befindende Haupt- und Ampt Leute / Kloster-
Bediente und Pfandes Einkabere / so Fürstliche
Aembter und Tassil - Güter in Pension und Besiz ha-

A 2

ben

benden / oder deren Wittwen Steuern sollen mit ihrer
Familie - - - 12 Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Die Pensionarii aber sothaner Fasel-Güter
6. Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schaf/
weilen er dieses Jahr/ nemlich vom Octobri anni cur-
rentis/ bis Octobris Anno 1714. nur einmahl soll erle-
get werden / als von einem Pferde / Haupt und Kind-
Vieh/so über Jährig - - - 25. fl. 7. Pfenn.

Für 1. Schwein/so zu Fasel bleibet/oder in die Mast
getrieben wird/säugende-Färckel ausgenommen 4. fl.

Für 1. Ziege oder Bock - - - 16. fl.

Für 1. Hückel - - - 8. fl.

Für 1. Schaf/ Samel oder Jährling / unter wel-
chen Jährlingen/ die in diesem verwichenen Frühling
gefallene Lämmer mit begriffen sind. - 6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Timmen - - - 4. fl. 9. Pf.

Dieser Vieh Schaf aber ist / wie bißhero/ in die
Fürstl. Cammer zu liefern/nur daß vom fünften Theil
(als des Schäfers-Semenge) von den Schaafen/ und
von den Buten-und Knecht-Schaafen / als auch von
des Schäfers Pferden und Kind-Vieh/Schweinen/Zie-
gen und Timmen / sothaner Vieh - Schaf gehörigen
Ohrts gebracht werden soll.

2.

Zwentens. Alle Pensionarii des Adels/oder deren
Wittwen/geben gleichfals/ 6 Rthl. 19. fl. 3. Pf.

Und den Vieh Schaf/wie vorher zu sehen.

Zwey

3.

Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr
Rühen / geben - - - 9 Rthlr. 28. fl. 9. Pf.
Die darunter - - - 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.
Daneben erlegen sie von ihrem eigenen Viehe den
Vieh-Schah/ wie die Pensionarii.

4.

Viertens. Die Müller oder deren Wittwen auff
dem Lande/ ohne unterschied der Mühlen/ entrichten nach
der ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr.
Pension - - - 9. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.
Nach der zweyten Classe, als von funffzig bis
100. Rthlr. - - - 4. Reichthal.

Nach der dritten Classe, als die unter obberogte
Pensionen, geben - - - 2. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern sol-
che an einer gewissen Korn-Vacht geben/ wird ein Schef-
fel hartes Korn Rostocker Maasse (oder welches gleich
ist / nach der Rostocker Maasse anjeho eingeführten
neuen Mecklenburgischen Scheffels) zu 16. fl. und ein
Scheffel weiches Korn Rostocker Maas zu 8. fl. ge-
rechnet / und darnach die Ausrechnung der Pension
gemachet; Daneben geben sie von ihrem Vieh-
Schah denen Pensionarien gleich / wie in s. 1. zu-
sehen.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lan-
de

de/geben wie die Müller in denen Städten / nach der
ersten zweyten und dritten Class. Den Bleh-Schafz
aber erlegen sie denen Pensionarien gleich / wie im §. 1.
zu sehen / weilien sie Consumptions - Steuer dabene-
ben nicht geben.

Dasern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte ge-
halten werden / soll der Herr der Mühlen dasjenige
von solcher Mühlen / was nach vorbemeldten Classen die
Müller zu steuren schuldig seyn / erlegen. Solcher Kost-
Knecht aber sol vor seine Person geben 2. Rthlr. 19. S. 3. Pf.

Wosern jedoch er sein Lohn an-bahren Gelde hat/
giebt er dieses nicht / besondern nach dem heute publicir-
ten Edict, von jedem Rthlr. Lohu - 6. fl. 5. Pfenn.

Und ebenalso sollen die Müller von denen Müh-
len / worauf sie Kost-Knechte haben / geben. Wie auch
deren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

5.

Fünffstens. Schäffer / deren Wittwen und Kost-
Knechte auff dem Lande / geben nach der ersten Classe,
nemlich von einer Schäfferey von fünffhundert Schafen
und darüber - - 6. Rthlr 19. fl. 3. Pf.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäffe-
rey von dreyhundert bis fünffhundert Schafe 4 Rthlr.

Nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäff-
rey unter dreyhundert Schaafe. 3. Rthlr. 9 fl. 7. Pf
Dazu

Dazu geben obbenandte Personen/als die Schäfer/ deren Wittwen/Rost-Knechte/Schäfer-Knechte und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schatz/ denen Pensionarien gleich/wie im §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten/ nemlich/ daß der Vieh-Schatz dieses Jahr/ (als à primo Octobris anni currentis bis dito Anno 1714.) nur einmahl soll erleget werden.

6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande/ so umb Geld dröschten/ und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/ geben - 9. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Untertscheid/ sie seyn Dröschter oder sonsten Arbeits-Leute 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

und dazu den Vieh-Schatz/ und die Steuer von der Aussaat/ dafern sie Land haben/ wie wegen der Bauren im §. 13. gesehet.

Die anß alten Theil wohnende miserables und zur Arbeit untüchtige Leute werden außgesehet.

7.

Zum Stiehenden/Säger/Teicher und Gräber geben denen Einliegern gleich 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Und den Vieh-Schatz den Bauren gleich wie im §. 13. enthalten.

8. Achters

8.
Achtens / der Knechte Weiber auff dem Lande
geben 25. fl. 7. Pf.
Und wann sie Vieh haben / den Vieh-Schaz denen
Bauren gleich.

9.
Neundtens / von einer jeden Brandtweins-Blase
auff dem Lande / (so einige vorhanden seyn solten) eine
Tonn haltend / sie seynd zu befiaden bey wem sie wol-
len / oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen /
werden gegeben. 16. Rthlr.

10.
Zehntens / von einer jeden Kruglade auff dem Lande
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pfenn.
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh / steuret er da-
von wie im §. 13. denen Bauren gleich.
Hat er noch daneben ein Handwerk / steuret er auch
davon / wie nachstehet.

11.
Eilffens. Von jedem Handwerker auff dem Lande /
da welche vorhanden / werden erleget 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.
Doch das Ackerwerck und Vieh ausgeschlossen / da-
von sie / wie im §. 13. denen Bauren gleich geben.

12.
Zwölffens. Vor eine Brüg-Obere / so auff dem
Lande anzutreffen 12. Rthlr. 38. fl. 5. Pf
Dreyze-

Dreyzehendes. Alle/ sowol in Fürstl. Aemtern als Adelichen/ wohnende Bauers- Leute und Hirten: Item Cossaten/ die nicht über 25. Scheffel Land haben/ den Brackschlag mit eingeschlossen/ geben vor einen Scheffel Aussaat Rostocker Maaß/ ohne Unterscheid harte: und welches Korn/ und also von so viel Land zu einem Scheffel Saat Rostocker Maaß / es sey Braact oder nicht Braact/ à Scheffel - - - 4. fl. 9. Pf.

Dabeneben von einem jeden Pferde und Haupt Rind- Vieh/ so über Jährig - - - 12. fl. 9. Pf.
 Für 1. Schwein/ die Sogferckel ausgenommen 2 fl 5. Pf.
 Für 1. Ziege oder Bock - - - 16. fl.
 Für 1. Heideen - - - 8 fl.
 Für 1. Schaaf/ Harnel oder Jährling/ unter welchen Jährling die in diesem verwichenen Frühling gefallene; Lämmer mit begriffen sind / - - - 6. fl. 5. Pf.
 Für 1. Stock Immen - - - 4. fl. 9. Pf.

Die jenigen Bauern und Cossaten / so weniger Land / als zu 25. Scheffel Aussaat / Rostocker Maaß haben / den Braactschlag mit eingeschlossen / geben 3 Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und dazu von dem Land/ was sie haben/ von einem jeden Scheffel Aussaat/ Rostocker Maaß. Den Brackschlag mit eingeschlossen - - - 4. fl. 9. Pf.

Auch von jedem Haupt oder Stück Vieh denselben Vieh- Schatz/ den die Bauern geben,

B

Ein

Ein Hirt giebt 7. Rthlr. 28. Fl. 9. Pf.
Dazu den Vieh-Schatz/und wann er Acker hat/giebt
er eben so davon/wie die Bauern/und in diesem S. steht.

14.

Zum Bierziehen/die Glas-Hütten-Meister geben
von jeder Hütte 48. Rthlr.
Und dazu den Vieh-Schatz/wie im §. 1. die Pensionarii,
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder
6. Rthlr. 19. Fl. 3. Pf.
Knechte und andere Arbeits-Leute dabey / jeder
3. Rthlr. 9. Fl. 7. Pf.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie
dessen etwas haben) wie im §. 1. die Pensionarii.

15.

Zum Farnffzehenden/die Bott-Asch-Brenner/Teer-
schweller/Salpeter-sieder/Molden und Staffholzhau-
er/ auch Spohnreißer/ geben jeder 3. Rthlr. 9. Fl. 7. Pf.

16.

Zum Sechszehenden. Die Contribution, welche
Unsere Land Städte/und der Modus, nach welchem Sie
dieselbe zu obbenannten Steuern zu erlegen haben/ ist
dabie nicht eingeführet/weilen solches alles mit denen-
selben schon vereinbahret/ und adjustiret ist.

Wie aber / nach geschעהener gründlichen Er-
kündigung / und befundenen kundbahren Unvermö-
gen und Armuth / di-jenigen / welche reverá also be-
schaffen/ und miserabiles seyn/das sie diese Steuer nicht
erlegen können/ (sonsten aber niemand) damit zu über-
sehen; So wird zwar eines jeden Orths Obrigkeit über-
lassen/ solche damit zu verschonen; Jedemoch das
darunter kein Unterschleiff von Ihnen gebrauchet werde.
Befeh-

Befehlen darauff allen und jedèn / wie ob
siehet, hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie insgesamt/
und jeder Contribuent besonders / die obbeschriebener
massen erforderter Steuer / eines jeden Orts Obrigkeit /
in gangbahrer grober Münze / benebst einer / vorbesag-
sagter massen eingerichteten / und eigenhändig unter-
schriebenen Specification, gegen dem Ende dieses Mo-
naths Octobris, bey Straffe auff des Säumnigen
Schaden Unkosten / und ohn fernere Verwarnung er-
gehender Execution behörigen Orts einsteuffen / und
ihnen eine Quitung darüber geben lassen sollen.

Damit nun dieser Unser Ordnung / in gesetztem
Termino, ohne einige Säumniß gehorsambst und
unfehlbahrlich gelebet und; nachgesetzt werden möge;
So haben Wir dieselbe / durch gegenwärtiges offene
Edict, zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren
und verkündigen lassen wollen.

Wornach einjeder sich gehorsambst zu richten / und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall des Saumniss und gebrauchten Unterschleiff / nicht
raffen bleiben wird / vorzusehen hat.

Uhrkundlich / unter Unserm Fürsil. Inseigel / und
gegeben Sternberg / den 16. Octobr. Anno 1713.

Carl Leopold,



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, possibly a signature or a specific heading, located below the main body of text.



